

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
 Richter Energy GmbH
 Carl-Zeiss-Ring 15, D-85737 Ismaning

Allen Lieferungen und Leistungen der Richter GmbH liegen die folgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Die Firma Richter GmbH wird im Folgenden jeweils als RW bezeichnet.

I. Wartungs-, Reparatur- und Montagebedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche mit der Richter GmbH geschlossenen Wartungs-, Reparatur- und Montageverträge.

1. Allgemeines

- 1.1. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelung enthalten, gelten
 - 1.1.1. bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) - wenn als Auftraggeber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen auftreten - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und die jeweils einschlägigen DIN-Normen als „Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“, auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
 - 1.1.2. gegenüber Verbrauchern die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 1.2. Zum Angebot von RW gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich RW Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von RW Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2. Termine

- 2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände unmöglich gemacht wird, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2. Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann ein Recht zur Kündigung, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Die Zeit der Fehlersuche wird durch die RW in Rechnung gestellt.

Ist ein Auftrag nicht durchgeführt, weil

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumte, oder
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,

wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt und ist von diesem zu tragen.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Zur Überprüfung von Mangelbehauptungen sowie zur Beseitigung von Mängeln hat der Kunde RW eine angemessene Zeit und eine entsprechende Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur für RW oder deren Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist RW von der Gewährleistungsansprüchen befreit.
- 4.2. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, ferner Schäden durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) und Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile oder durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verschmutzung sowie Schäden durch mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 4.3. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt bei Eingriffen des Kunden oder Dritten in den Reparaturgegenstand dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung von RW, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, nachweisbar widerlegt.
- 4.4. Offensichtliche Mängel der Leistungen von RW muss der Kunde unverzüglich, spätestens 7 Werktage nach Abnahme gegenüber RW schriftlich anzeigen. Andernfalls ist RW von der Mängelhaftung befreit.
- 4.5. RW haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit RW oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist RW zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dies unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Gleiches gilt bei Verlust.
 Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von RW oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RW beruhen.

5. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

- 5.1. RW steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihrem Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch aufgrund früherer durchgeführter Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstiger Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 5.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abholungsaufforderung vom Kunden abgeholt, kann von RW nach Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholungsaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist wird RW dem Kunden eine Verkaufsandrohung zusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, diesen Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderung zum Verkaufswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteilen oder Ähnliches nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich RW das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann RW vom Kunden den Gegenstand zum Zwecke des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde RW die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zulasten des Kunden.

II. Verkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche mit RW geschlossenen Kaufverträge.

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. RW behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Kaufvertrag vor.
- 1.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den RW entstandenen Ausfall.
- 1.3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer (RW). In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer (RW) das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der RW-Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RW verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von RW gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an RW ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen; RW nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 1.4. Der Verkäufer (RW) verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

2. Abnahme und Verzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer (RW) berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen, und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich dem Verkäufer gegenüber zu rügen.
- 3.2. Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.3. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer (RW) die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 3.4. Der Verkäufer (RW) haftet ungeachtet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RW beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder RW-Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit RW bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet RW auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet RW allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.5. RW haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). RW haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet RW im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- 3.6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von RW, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 3.7. Die Gewährleistungsfrist bei Verkäufen an Unternehmer beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist bei Verkäufen gegenüber Verbrauchern beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei der Veräußerung gebrauchter Waren beträgt die Gewährleistung stets 1 Jahr. Diese Fristen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Wartungen, Reparaturen und Montagen (I.) sowie Verkäufe (II.)

1. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsitz von RW zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 1.2. Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sofort ohne Abzug nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser RW den entstandenen Verzugsschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses, zu ersetzen.

2. „Force Majeure“ - Fälle der höheren Gewalt

Für sämtliche Fälle der höheren Gewalt (betriebsfremdes, von außenkommendes, unvorhersehbares und nicht zu vertretendes, unabwendbares und ungewöhnliches nach Abschluss des Vertrages eintretendes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln weder vermieden noch behoben werden kann), zu denen neben Krieg, terroristischen Auseinandersetzungen, Arbeitskämpfen und Naturkatastrophen insbesondere auch Seuchen, Epidemien und Pandemien sowie Quarantänemaßnahmen zählen, gilt folgendes:

- im Falle einer Verhinderung der Verpflichtungen nach dem Vertrag hat die betroffene Partei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und dem Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadenersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr 4 Wochen überschritten wird.

3. Gerichtsstand

- 3.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von RW. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Bei der Ausführung von Bauleistungen gilt hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung – soweit wirksam in den Vertrag einbezogen - ausschließlich § 13 VOB/B. § 13 Nr.4 VOB/B hat folgenden Inhalt:
1. Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.
 2. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
 3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (8 12 Absatz 2).
- 3.2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 3.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 05/2023